

# Satzung des Schulvereins der IGS Buchholz

## §1

### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen

Schulverein der IGS Buchholz e.V.

Der Sitz ist 21244 Buchholz i.d. Nordheide

Gerichtsstand ist Tostedt

## §2

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## §3

### **Zweck und Aufgabe**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung der Schüler in kultureller, musischer und wissenschaftlicher Hinsicht.

Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch:

- Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen.
- Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe.
- Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
- Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
- Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
- Unterstützung einzelner Schüler / innen oder Gruppen
- Trägerschaft der Mensa als Zweckbetrieb gemäß § 65 der AO
- Unterstützung der Schulbibliothek

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes erhebt der Verein Beiträge von seinen Mitgliedern.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

- Mitglieder des Vereins können Freunde und Förderer der IGS werden, die volljährig sind, sowie juristische Personen.
- Die Mitgliedschaft beginnt mit einer schriftlichen Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - Tod
  - Austritt
  - durch Ausschluss
  - bei juristischen Personen durch deren Auflösung
- Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich möglich.
- Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- Wichtige Gründe liegen vor:
  - Wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
  - Wenn ein Mitglied schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt.
  - Wenn ein Mitglied den Vereinszwecken zuwider handelt.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

- Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Rückzahlung der Beiträge.

## **§5**

### **Mitgliedsbeitrag**

- Die Mitgliederversammlung legt den Mindestbeitrag auf Empfehlung des Vorstandes fest.
- Der Beitrag ist von den Mitgliedern bis zum 31.12. des Jahres per Überweisung oder per Lastschriftverfahren auf das Konto des Vereins zu zahlen.

## **§6**

### **Organe des Vereins**

- Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
- Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlungen**

- Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder
  - Entgegennahme des Jahresberichtes
  - Entgegennahme der Jahresabrechnung
  - Entlastung des Vorstands
  - Wahl der Kassenprüfer / innen
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung
  - Beschlussfassung über Auflösung des Vereins ( siehe hierzu § 11)
  - Jedes Mitglied kann Vorschläge über die Verwendung von Einnahmen machen.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform ( z.B. Mail, Fax oder Briefpost). Eingeladen wird spätestens 10 Tage vor Versammlungstermin.

- Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Der Vorsitzende muss eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es von einem Zehntel der Mitglieder oder der Mehrheit des Vorstandes verlangt wird. Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung kann auch mit kürzerer Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung wie üblich erfolgen.
- Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.
- Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
- Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- Eine Vertretung nicht erschienenen Mitglieder in der Abgabe ihrer Stimme ist nicht möglich.
- Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Über die Mitgliederversammlung und die in ihr gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 8**

### **Vorstand**

- Der Vorstand besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Kassenwart
  - dem Schriftführer
  - bis zu 3 Beisitzer ( davon 1 Mitglied des Mensaausschusses)
  -
- Jedes Mitglied des Vereins kann in den Vorstand gewählt werden.
- Der Vorstand wird durch eine ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

- Eine Wiederwahl ist zulässig.
- Der Vorstand bleibt im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.
- Die Arbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende und der Kassenwart gemäß § 26 BGB vertreten den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
- Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand für jeweils 2 Jahre bestellt und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer/innen vorschlagen.
- Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins, die Durchführung der Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 9**

### **Kassenwesen**

- Der Vorstand beschließt über die Verwendung von Mitteln mit einfacher Mehrheit
- Über das Konto des Vereins verfügen der Vorsitzende und der Kassenwart und der 2. Vorsitzende.  
Der Kassenwart und der 1. Vorsitzende sind jeweils allein zeichnungsberechtigt.
- Jedes Jahr nehmen die Rechnungsprüfer eine Prüfung der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel vor. Das Ergebnis der Prüfung ist in der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- Die Rechnungsprüfer sind alle 2 Jahre neu zu wählen.
- Kassenbericht und Prüfungsergebnis sind der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

## **§ 10**

### **Haftungsausschluss**

Mitglieder haften nicht persönlich gegenüber Gläubigern des Vereins

## § 11

### Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die IGS Buchholz zwecks Verwendung im Sinne des § 3.

1. Vorsitzende

Michaela Seehof

2. Vorsitzende

Wiebke Nähr

Kassenwart

Carmen Haarke

Schriftführerin

Stephanie Behrens